

Statuten des Vereins sINNKistl

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen sINNKistl und hat seinen Sitz in Reichersberg und Umgebung.

§ 2

Vereinszweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO § 34 bis §47 verfolgt, bezweckt die:

- a) Förderung von regionalen Produzenten und neuen landwirtschaftlichen Konzepten.
- b) Förderung des Umwelt-, Gesundheits-, und Ernährungsbewusstseins
- c) Förderung der Gemeinschaft rund um die Idee, dass wir nicht NUR KonsumentInnen sind, sondern unsere Region aktiv mitgestalten wollen.
- d) Unterstützung von Betrieben am Weg zur Biolandwirtschaft

§ 3

Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu biologischen oder regionalen, nicht industriell hergestellten Lebensmitteln.
- b) Möglichkeit zur Kooperation mit regionalen Netzwerken
- c) Eingebachte Zeit, Engagement und vielseitiges Wissen der Mitglieder
- d) Veranstaltungen, Aktionen, Seminare, Workshops (z.B. Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben)

§ 4

Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
- b) Sachspenden,
- c) Erträge aus Veranstaltungen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen,
- d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
- e) Schenkungen,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops,
- i) Bearbeitungsentgelt für die zusätzlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung und Vermittlung der Lebensmittel entstehen, welche von Vereinsmitgliedern für Vereinsmitglieder beschafft oder hergestellt werden,
- j) andere Förderungen,
- k) Werbeeinnahmen.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (2) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen und keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgen.
- (2) Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und sind zum Einkauf in der Gemeinschaft berechtigt.
- (3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom sINNKistl Kernteam festzusetzenden Mitgliedsbeitrages
- (4) Mitglieder verpflichten sich – abhängig von der Anzahl der Mitglieder – ca. 2-3 x pro Jahr aktiv und ehrenamtlich an der Ausgabe der Lebensmittel zu beteiligen oder eine andere gleichwertige Tätigkeit zu übernehmen.
- (5) Das sINNKistl Kernteam kann in der Vereinspraxis weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis, frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Beitrages.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das sINNKistl Kernteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Monatsende erfolgen. Er muss dem sINNKistl Kernteam formlos per E-mail mitgeteilt werden.
- (3) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft werden die bezahlten Beiträge nicht aliquot zurückerstattet.
- (4) Das restliche Guthaben wird zurücküberwiesen.

§ 9

Ausschlussbestimmungen

- (1) Das sINNKistl Kernteam kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied den finanziellen Pflichten nicht nachkommt. Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann ein Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen, oder die Anhäufung von Schulden durch den Bezug von Lebensmittel.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom sINNKistl Kernteam auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (4) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines im Rahmen des Vereinszwecks.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein steht allen Mitgliedern offen.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom sINNKistl Kernteam die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 11

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das sINNKistl Kernteam, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des sINNKistl Kernteam, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das sINNKistl Kernteam unter Angabe der Tagesordnung per Email. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim sINNKistl Kernteam schriftlich per Email einzureichen.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt mindestens ein Mitglied des sINNKistl Kernteams.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des sINNKistl Kernteams und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des sINNKistl Kernteams.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14

Leitungsorgan

(1) Das sINNKistl Kernteam besteht aus 8 Mitgliedern und ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Jede Person aus dem sINNKistl Kernteam ist grundsätzlich zur Vertretung nach außen (Abschluss von Verträgen etc.) befugt, sofern dem ein diesbezüglicher Beschluss im sINNKistl Kernteam vorangegangen ist.

(2) Die Funktionsperiode des sINNKistl Kernteams beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das sINNKistl Kernteam wird von der Generalversammlung gewählt. Das sINNKistl Kernteam hat bei Ausscheiden von einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Recht, an deren Stelle andere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Verbleiben mindestens 2 Mitglieder im Kernteam haben sie bis zur nächsten Generalversammlung das Recht, als sINNKistl Kernteam weiter zu bestehen.

(4) Fällt das sINNKistl Kernteam überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des sINNKistl Kernteams einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine

außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(5) Dem SINNKistl Kernteam obliegt die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

(6) Das SINNKistl Kernteam wird von einem der Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.

(7) Das SINNKistl Kernteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Das SINNKistl Kernteam fasst seine Beschlüsse einstimmig im Konsens. Das heißt eine Entscheidung gilt als angenommen, wenn niemand einen schwerwiegenden und begründeten Einwand dagegen hat.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines SINNKistl Kernteammitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(10) Die Mitglieder des SINNKistl Kernteams können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das SINNKistl Kernteam, im Falle des Rücktritts des gesamten SINNKistl Kernteams an die Generalversammlung zu richten. Bei mind. zwei verbleibenden Kernteam Mitgliedern wird der Rücktritt der zurücktretenden Mitglieder nach der schriftlichen Einbringung wirksam. Bei weniger als zwei verbleibenden SINNKistl Kernteam Mitgliedern wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

(11) Bei Gefahr im Verzug ist das SINNKistl Kernteam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung.

§ 15

Aufgaben des SINNKistl Kernteams

Dem SINNKistl Kernteam obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung laut §12;
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 16 **Rechnungsprüfer**

- (1) RechnungsprüferInnen werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem sINNKistl Kernteam angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das sINNKistl Kernteam hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem sINNKistl Kernteam über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 17 **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 **Vereinsauflösung**

- (1) Die Generalversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Das letzte sINNKistl Kernteammitglied hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte zu setzen.